

ZH_OBERGERICHT SB220594 vom 11. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220594

FR: ZH_OBERGERICHT SB220594 du 11 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220594 del 11 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 31. August 2022 (Urk. 45) befand das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich die Beschuldigte sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung wie auch des Vorwurfs der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, für nicht schuldig und sprach sie damit vollumfänglich frei. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an (Urk. 41). Am 22. November 2022 erstattete sie sodann fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 46).

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (statt vieler: BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Darauf kann vorab verwiesen werden. Im Hinblick auf die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB unter Anwendung des Asperationsprinzips ist ergänzend auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzuweisen (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 3; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Darüber hinaus bekräftigt das Bundesgericht auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis zu 6 Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und E. 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.4 und E. 3.5.4; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Demnach hat sich das urteilende Strafgericht stets zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe auch für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum es für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für er-

- 24 - forderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, E. 4.1 und E. 4.3). Ferner ist einleitend festzuhalten, dass bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 97 E. 4.3).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung die Bestrafung der Beschuldigten mit einer (Gesamt-) Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 110.–, wobei diese unter

Gewährung einer Probezeit von 2 Jahren bedingt aufzuschieben sei (Urk. 62 S. 2 und S. 12 ff.). 2. Wahl der Sanktionsart und Strafrahmen

E. 1.3

Im strafrechtlichen Sinne den Nötigungszweck bildet das Verhalten, zu dem der Betroffene durch den Einsatz eines solchen Mittels genötigt wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Davon ist das Fernziel der Nötigung zu unterscheiden. Insbesondere Verkehrsblockaden werden in der Regel im Hinblick auf ein Fernziel veranstaltet. Die Blockade wird durchgeführt, um auf dieses Fernziel hinzuweisen und ihm allenfalls näherzukommen; darin liegt das Motiv der Täter für die Aktion. Das Fernziel und das Motiv sind im Unterschied zum Nötigungsmittel und zum Nötigungszweck keine Elemente des Tatbestands der Nötigung (BGE 134 IV 216 E. 4.4.1). Auch vorliegend stellt der strafrechtliche Nötigungszweck das Blockieren der E.____-brücke dar, wodurch die Verkehrsteilnehmer warten oder einen anderen Weg einschlagen mussten. Wie die Vorinstanz es treffend formulierte, wurde die Demonstration mit Blockierung der

- 14 - E.____-brücke durchgeführt, um auf die Klimakrise und Umweltproblematiken hinzuweisen und eine Verbesserung der Umweltpolitik zu erreichen, was aber gerade nicht den Nötigungszweck im strafrechtlichen Sinne, sondern vielmehr das Fernziel der Nötigung darstellt und worin gleichzeitig das Tatmotiv zu erkennen ist. Die von der Aktion betroffenen Menschen waren für die von den Demonstrierenden beklagten Umstände weder allein verantwortlich, noch sollten die betroffenen Verkehrsteilnehmenden mit der Blockade direkt zur Reduktion der Umweltverschmutzung oder zu klimagerechtem Verhalten, sondern vielmehr zum Anhalten und Warten bzw. zur Umleitung genötigt werden, womit die Demonstrationsteilnehmer beabsichtigten, auf ihr Fernziel aufmerksam zu machen und diesem allenfalls etwas näherzukommen (vgl. Urk. 45 S. 17 f.). Es ging mithin letztlich darum, das Anliegen einer Gruppierung in der einseitig von dieser gewählten Form, Dauer und Intensität zum Ausdruck zu bringen. Im Unterschied zum innerhalb des zeitgenössischen pluralistischen Meinungsspektrums durchaus vertretbaren Fernziel ist dieser Nötigungszweck nicht rechtmässig. Die betroffenen Verkehrsteilnehmer waren – um es in den Worten des Bundesgerichts zu formulieren – sozusagen "bloss Statisten für die von den Demonstrierenden organisierte spektakuläre Aktion", die im Wesentlichen eine erhöhte Medienaufmerksamkeit für ihr Anliegen bezweckte, worauf jedoch gemäss Bundesgericht kein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht (BGE 134 IV 216 E. 5.3.2).

E. 1.4

Entsprechend handelte die Beschuldigte objektiv tatbestandsmässig. Betreffend den subjektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass die Beschuldigte wusste, dass die Demonstration auf der E.____-brücke das Passieren der Strasse und die Durchfahrt der Trams an dieser Stelle verunmöglichte und dass eine Blockade der Fahrbahn dieser stark frequentierten Verkehrsachse unweigerlich Stau bzw. eine Umleitung mit sich bringen würde. Dies wollte die Beschuldigte auch, da sie sich als Teil der Demonstration auf der Fahrbahn aufhielt und mit weiteren Demonstrationsteilnehmern ein grosses Transparent quer über die Fahrbahn und die Tramschienen spannte. Damit trug sie auch den gemeinsamen Tatentschluss der Demonstrationsteilnehmer mit und beteiligte sich aktiv an dessen Umsetzung.

E. 1.5

Wie bereits erwähnt, ist beim Tatbestand der Nötigung bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit den verfassungsmässigen Rechten der Beteiligten Rechnung zu tragen (BGE 129 IV 6 E. 3.4 mit Hinweisen). Soweit die Verteidigung die Versammlungsfreiheit anruft (Urk. 36 S. 8; Urk. 64 S. 4 ff.), hielt die Vorinstanz bereits zutreffend fest, dass Demonstrationen in der Tat unter dem Schutz der Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit stehen (Urk. 45 S. 19 ff.). Hinsichtlich Kundgebungen auf öffentlichem Grund wird die Meinungsäusserungsfreiheit insbesondere durch die Versammlungsfreiheit konkretisiert. Diese gewährleistet den Anspruch, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben (Art. 22 BV; Art. 11 EMRK; Art. 21 UNO-Pakt II; BGE 143 I 147 E. 3.1 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 E. 4.1; je mit Hinweisen). Ergänzend kann auf die weiteren rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zur Versammlungsfreiheit verwiesen werden (Urk. 45 S. 21 f.).

E. 1.5.1

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist auch bei der Beurteilung von Blockadeaktionen relevant. Die Strafbarkeit von Blockaden ist unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu ermitteln, wobei die Beeinträchtigung resp. die allfällige Gefährdung Dritter gegenüber der Versammlungsfreiheit abzuwägen sind. Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Zweck-Mittel-Korrelation sind der Zusammenhang zwischen der Blockade und dem Protestgegenstand, die Intensität der Blockade (Dauer, Ausweichmöglichkeiten, vorherige Bekanntgabe, Möglichkeit der rechtzeitigen Verkehrsumleitung) und die Dringlichkeit des behinderten Verkehrs (HERTIG, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 22 BV N 34).

E. 1.5.2

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich bereits mehrfach mit der Vereinbarkeit von Auflösungen und strafrechtlichen Sanktionierungen von Demonstrationen und Blockaden beschäftigt. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend darauf hingewiesen hat, ist nach der Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich nur das Recht auf "friedliche Versammlung" von Art. 11 EMRK geschützt, was keine Kundgebungen deckt, deren Organisatoren und Teilnehmer gewalttätige Absichten haben (EGMR, 71314/13 und 68028/14, Csiszer

- 16 - und Csibi gegen Rumänien vom 5. Mai 2020, § 65; EGMR, 37553/05, Kudrevičius und andere gegen Litauen, 15. Oktober 2015, § 92). Behörden haben gemäss ständiger Rechtsprechung des EGMR, wenn es sich um friedliche Demonstrationen handelt, eine gewisse Toleranz an den Tag zu legen, um den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 11 EMRK nicht auszuhöhlen. Die Tatsache, dass eine Demonstration unbewilligt ist, rechtfertigt allein noch keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit (EGMR, 16999/04, Samüt Karabulut gegen Türkei, 27. Januar 2009, §§ 35 ff.; EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O., § 150). Bei der Beurteilung, ob eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und einen legitimen Zweck verfolgt, sind u.a. die Art und Schwere der drohenden Sanktionen Faktoren, welche in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit miteinbezogen werden müssen. Ferner muss das Ausmass der Störung des öffentlichen Lebens berücksichtigt werden (EGMR, 37553/05, Kudrevičius, a.a.O., § 145, § 155). Dabei ist zu beachten, dass

jede Demonstration auf öffentlichem Grund eine gewisse Störung der allgemeinen Ordnung, einschliesslich Beeinträchtigungen des Verkehrs, verursacht (EGMR, 31684/05, Barraco gegen Frankreich, 5. März 2019, § 43; EGMR, 38676/08, Disk und Kesik gegen Türkei, 27. November 2012, § 29). Gleichzeitig ist das Recht, an einer friedlichen Versammlung teilzunehmen, gemäss Rechtsprechung des EGMR von so grosser Bedeutung, dass eine Person für die Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration nicht mit einer Sanktion – auch nicht am unteren Ende der Strafskala – belegt werden kann, solange sie dabei nicht selbst eine verwerfliche Handlung begeht (vgl. dazu EGMR, 11800/85, Ezelin gegen Frankreich, 26. April 1991, § 53; EGMR, 31684/05, Barraco, a.a.O., § 44). Der EGMR hat aber auch anerkannt, dass wenn Demonstranten absichtlich das tägliche Leben und die rechtmässigen Tätigkeiten anderer erheblich stören, diese Störungen als "verwerfliche Handlungen" im vorgenannten Sinne angesehen werden können und entsprechend auch die Verhängung von Sanktionen – auch solche strafrechtlicher Art – rechtfertigen können, wenn ihr Ausmass über das hinausgeht, was die normale Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlung mit sich bringt. Dabei hatte der Gerichtshof auch bereits Situationen zu prüfen, in denen Demonstranten versucht hatten, die Ausübung einer von anderen ausgeübten Tätigkeit – wie bei-

- 17 - spielsweise technische Arbeiten für den Bau einer Autobahn – durch (friedliche) Störaktionen zu behindern, wofür strafrechtliche Sanktionen im Lichte von Art. 11 EMRK in angemessenem Verhältnis zum legitimen Ziel stand, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen. Dieselbe Schlussfolgerung müsse erst recht in Fällen gezogen werden, in denen die Aktionen der Demonstranten nicht unmittelbar gegen eine Tätigkeit, die sie missbilligen, sondern auf die physische Blockierung einer anderen Tätigkeit gerichtet sind, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand ihres Protests steht (EGMR Kudrevičius, a.a.O., §§ 170 ff. mit Hinweisen; siehe auch EGMR Barraco, a.a.O., §§ 46 f.).

E. 1.5.3

Was die Blockierung der E.____-brücke angeht, ist der Vorinstanz und der Verteidigung zwar insofern zuzustimmen, als die Beschuldigte sich an einer politischen Kundgebung beteiligte, welche insofern friedlich war, als keine physische Gewalt gegen Personen oder Eigentum angewendet wurde. Durch die Blockade der stark verkehrsbelasteten E.____-brücke durch die Demonstranten, zu denen nachgewiesenermassen auch die Beschuldigte gehörte, wurden allerdings andere Verkehrsteilnehmer über einen längeren Zeitraum davon abgehalten, sich gemäss ihrem freien Willen fortzubewegen. Die Blockade der wichtigen Zürcher Verkehrsachse erwies sich mithin von einiger Intensität und hatte Auswirkungen auf viele Privatpersonen, tangierte allerdings nicht in erster Linie den Protestgegenstand, sondern den Tram- und Individualverkehr, was von den Demonstranten durchaus beabsichtigt war, um auf ihr Fernziel, den Klimawandel, aufmerksam zu machen. Das Fernziel der Demonstranten rückt damit in den Hintergrund. Zwar ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Demonstration nicht an einem Werktag, sondern an einem Samstag stattfand. In Anbetracht dessen, dass die E.____-brücke als Verbindung zwischen rechtem und linkem Zürichseeufer auch an Wochenenden, insbesondere zur Mittags- und Nachmittagszeit, sowohl vom Individualverkehr als auch von öffentlichen Verkehrsteilnehmern stark bzw. – wie sich anhand der von der Staatsanwaltschaft eingereichten Erhebungen der Verkehrsmessstelle E.____-brücke zeigte (Urk. 63/2 S. 1) – gar praktisch gleich stark wie an Werktagen frequentiert wird,

mindert dies die Intensität der Blockade bzw. das Ausmass der Beeinträchtigung Dritter allerdings nicht massgeblich. Wie die Verteidigung mit ihrer Eingabe vom 30. Januar 2023 unter Beilage eines Auszuges

- 18 - der Facebook-Seite von "F. _____ Zürich" mit einem entsprechenden Eintrag vom 18. Juni 2020 darzulegen vermag, war eine Aktion am tt. Juni 2020 zwar angekündigt (vgl. auch Urk. 64 S. 9 f.). Darin war allerdings einzig die Rede von einer gewaltfreien "Aktion" ab 11.30 Uhr auf dem J. _____-platz mit Musik und Kurzreferaten (Urk. 54/2). Die ab 12.00 Uhr erfolgte und bis 14.00 Uhr aufrechterhaltene Blockade der kompletten E. _____-brücke war hingegen gerade nicht angekündigt, sodass die Polizei den Verkehr – entgegen der Verteidigung (Urk. 64 S. 10) – auch nicht frühzeitig hatte umleiten können, um die Beeinträchtigung der anderen Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten. Letzteres wäre zudem ohnehin nur für den Individualverkehr möglich gewesen, während sich der schienengebundene öffentliche Verkehr der fünf über die E. _____-brücke führenden Tramlinien im Tramnetz der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) mit seiner hohen Taktfrequenz kaum sinnvoll hätten umleiten lassen. Gleichwohl wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen während rund 40 Minuten an prominenter Örtlichkeit in Zürich öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren, indem die um 12.00 Uhr beginnende Kundgebung bzw. die Blockade auf der E. _____-brücke zunächst noch straffrei toleriert wurde und erst um 12.39 Uhr mit der vorgängig mehrfach angedrohten Auflösung der Blockade sowie mit der polizeilichen Kontrolle und Verzeigung jener Personen, die sich bis dahin nicht freiwillig entfernten hatten, begonnen wurde (Urk. 3 S. 1 ff.). Entsprechend kann den Behörden auch nicht vorgeworfen werden, nicht ein gewisses Mass an Toleranz an den Tag gelegt zu haben, wie dies in der Rechtsprechung des EGMR gefordert wird, so dass vorliegend nicht von einer Aushöhlung der Versammlungsfreiheit durch übermässig repressive Massnahmen gesprochen werden kann. Indem die Demonstranten die Blockade der E. _____-brücke dennoch – mit Blick auf die Teilnahme der Beschuldigten mindestens bis 13.47 Uhr – weiter aufrechterhielten, zeitigte ihr Verhalten nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Situation zahlreicher Verkehrsteilnehmer, die über das Mass einer im Zusammenhang mit der Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit verbundenen, von Dritten zu tolerierenden geringfügigen Störung hinausging. Art und Schwere der drohenden Sanktion in Bezug auf den Nötigungstatbestand erweisen sich sodann mit Blick auf den üblicherweise bestehenden Vorrang von Geldstrafen bei geringem

- 19 - Verschulden und sodann in Anbetracht des Umstandes, dass bei der Strafzumessung die von der Beschuldigten verfolgten Interessen zu ihren Gunsten berücksichtigt werden können (s. dazu hinten E. IV.3.1.2. und IV.3.2.2.), nicht als unverhältnismässig. Daran vermögen auch die von der Verteidigung in ihrem Plädoyer zitierten Entscheide des EGMR (Urk. 64 S. 4 ff.) nichts zu ändern, lassen sich die jeweiligen Sachverhalte doch nicht oder nur sehr begrenzt mit der vorliegenden Ausgangslage vergleichen, sei dies, weil die durch die fraglichen Kundgebungen verursachten Beeinträchtigungen mit der Blockierung der E. _____-brücke nicht vergleichbar sind – so etwa in den Fällen *Bumbe v. Romania*, EGMR, 18079/15 vom 3. Mai 2022 (kurzzeitiges Anketten an eine Zugangsschranke zu einem Parkplatz/Parkhaus, wobei das Ereignis den öffentlichen Auto- und Fussgängerverkehr in der Gegend in keiner Weise beeinträchtigt hatte, vgl. a.a.O. § 12), im Fall *Oya Ataman v. Turkey*, EGMR Nr. 74552/01 vom 5. März 2007 (Demonstration von 40 - 50 Personen auf dem Istanbuler Sultanahmet-Platz, einem nur von Fussgängern benutzten

Platz ohne sonstigen Verkehr, vgl. Google Maps > Sul- tanahmet Square) oder im Fall Balç█k and Others v. Turkey, EGMR Nr. 25/02 vom 29. Februar 2008 (§ 5 f.; Demonstration von ca. 50 Personen in der █stiklal- Strasse in Istanbul, die abgesehen von einer einspurigen Strassenbahnlinie eine Fussgängerzone und Shopping-Meile ist, vgl. Google Maps > █stiklal-Cd.) – oder sei dies, weil die Eingriffsintensität der Behörden hinsichtlich der Auflösung der Kundgebung mitnichten mit dem vorliegenden zurückhaltenden Vorgehen der Zürcher Polizei vergleichbar ist, wie dies etwa im bereits genannten Fall Balç█k and Others v. Turkey der Fall war, wo die besagte friedliche Demonstration auf der █stiklal-Strasse kurz nach deren Beginn von der Polizei unter Einsatz von Schlagstöcken und Tränengas sowie anschliessender Inhaftierung aufgelöst wurde, wobei der EGMR vorwiegend feststellte, dass das gewaltsame Einschreiten der Istanbuler Polizei unverhältnismässig gewesen sei (Balç█k and Others v. Turkey, a.a.O. § 5 ff. und § 51 ff.).

E. 1.5.4

Zusammenfassend erweist sich die Blockade der E. _____-brücke, an welcher sich die Beschuldigte aktiv beteiligte, mithin – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – auch in Nachachtung der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV und Art. 11 EMRK als unrechtmässig.

- 20 -

E. 1.5.5

Daran ändert auch nichts, dass mit Bezug auf zwei weitere Demonstrationsteilnehmerinnen, C. _____ und D. _____, die laut Verteidigung ebenfalls über eine medizinische Ausbildung verfügen und gleichermaßen in der Funktion des bereits von der Beschuldigten beschriebenen kundgebungseigenen "Sanitätsdienstes" auf der E. _____-brücke anwesend gewesen sein sollen, in zwei separaten Verfahren Nichtanhandnahmeverfügungen ergingen. Die Beschuldigte will daraus für sich ableiten, dass sie angesichts der vergleichbaren Ausgangslage ebenfalls nicht zu bestrafen sei (Urk. 36 S. 2 ff.; Urk. 64 S. 15 ff.). Vorab ist indes zu beachten, dass das Vorbringen der Beschuldigten, wonach sie als Teil des Sanitätsdienstes von der Polizei vor Ort eine "Sondergenehmigung" erhalten habe, wie bereits dargelegt, als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist (s. vorn E. II.5.3. ff.). Aus den bei den Akten liegenden Nichtanhandnahmeverfügungen ist zudem ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft die gegen die beiden von der Verteidigung genannten Personen eröffneten Strafuntersuchungen deshalb einstellte, weil sie anhand der verfügbaren, von der Polizei erstellten Fotos der Demonstrationsteilnehmer die Beweislage als ungenügend erachtete, als dass diesen eine strafbare Beteiligung an der Demonstration hätte nachgewiesen werden können (Urk. 35 S. 2 [C. _____] und Urk. 25/12 [Beizugsakten betreffend D. _____]). Dass die Nichtanhandnahmen in Nachachtung einer angeblich von der Polizei für die "Sanitäterinnen" ausgesprochenen ausdrücklichen Tolerierung ihres Verbleibes auf der Brücke ergingen (Urk. 38 S. 6; vgl. auch Urk. 53), stellt demgemäss eine reine Mutmassung der Verteidigung dar, die – abgesehen von der Kopie einer undatierten handschriftlichen Erklärung von D. _____ (Urk. 34) – in den Akten keine Stütze findet. Insbesondere die besagte schriftliche Erklärung von D. _____, wonach sie die Nichtanhandnahmeverfügung erhalten haben will, nachdem sie der Polizei in einer (nicht aktenkundigen) E-Mail mitgeteilt habe, dass sie als Teil des "staff médical" die Erlaubnis zum Verbleib auf der

Brücke erhalten habe (Urk. 34), bleibt nicht nur unbelegt, sondern hat sich so auch nicht in der Begründung der staatsanwaltschaftlichen Nichtanhandnahmeverfügung niedergeschlagen (vgl. Urk. 24/12 S. 12). Und selbst wenn die Nichtanhandnahme der Strafverfahren gegen die beiden genannten Mitdemonstrantinnen aus Gründen erfolgt wäre, die der hier dargelegten Sach- und Rechtslage entgegenstünden – was hier

- 21 - nicht zu beurteilen ist –, würde dies für die Beschuldigte keinen Anspruch begründen, einen Freispruch zu erwirken, besteht doch nach schweizerischem Recht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Für Letzteres wäre nach der Rechtsprechung vielmehr zwingend erforderlich, dass die Behörden in ständiger Praxis vom Gesetz abweichen und zu erkennen geben würden, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden würden. Nur dann kann der Bürger verlangen, gleich behandelt, d. h. ebenfalls gesetzwidrig begünstigt zu werden (BGE 115 Ia 81 E. 2). Eine solche Situation liegt hier jedoch offenkundig nicht vor. 2. Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 24. November 2022 wurde der Beschuldigten Frist zur Anschlussberufung angesetzt; ebenso wurde sie – unter Hinweis auf ihr Aussageverweigerungsrecht – aufgefordert, das Datenerfassungsblatt über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 47). Anschlussberufung wurde seitens der Beschuldigten keine erhoben. Mit Eingabe vom

E. 2.1

Sowohl der Tatbestand der Nötigung als auch jener der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, sehen als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 181 StGB; Art. 239 Ziff. 1 StGB). Vorliegend ist von der Nötigung als schwerste Tat im Sinne von Art. 49 StGB auszugehen.

E. 2.2

Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen nur bei aussergewöhnlichen Umständen dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; relativierend: BGE 148 IV 96 E. 4.8). Trotz Tatmehrheit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB kann die Strafe vorliegend aber innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt werden, welcher sich wie dargelegt von Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe erstreckt.

E. 2.3

Hinsichtlich der Wahl der Sanktionsart fällt einerseits ins Gewicht, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft ist (Urk. 57). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe bei ihr als Ersttäterin genügend Warnwirkung zeitigen wird, um künftige Taten zu vermeiden. Wie sogleich zu zeigen sein wird, ist auch das Verschulden sowohl hinsichtlich der Nötigung als auch hinsichtlich der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, gering. Für beide Taten ist mithin eine Geldstrafe auszufallen. Angesichts der Gleichartigkeit der Strafen ist

- 25 - aus den beiden Einzelstrafen in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 3. Konkrete Strafzumessung 3.1. Zunächst ist die Einsatzstrafe für die Nötigung anhand der objektiven und subjektiven Tatkomponenten festzulegen. 3.1.1. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist mit Blick auf das Tatvorgehen

festzuhalten, dass die Beschuldigte zusammen mit zahlreichen anderen Demonstrierenden im Rahmen der "F. _____"-Demonstration durch ihren Verbleib auf der Fahrbahn und dem Tramtrasse die E. _____-brücke für den motorisierten Verkehr vollständig blockierte und zusätzlich auch der Tramverkehr über die Brücke eingestellt werden musste. Daraus, dass die Blockierung an einem Samstag und zur Mittagszeit erfolgte, kann unter Verweis auf das bereits Gesagte (vorn E. III.1.5.3.) nichts Verschuldensminderndes abgeleitet werden. Dem motorisierten Individualverkehr wurde, sofern die betroffenen Personen nicht vor Ort ausharren wollten, ein Umweg aufgezwungen, der distanzmässig zwar relativ kurz war (etwa via M. _____ resp. N. _____ über die O. _____-brücke). Dabei ist indes notorisch, dass durch die Sperrung einer zentralen grossen Verkehrsachse selbst bei vorhandener Möglichkeit einer Umleitung ein erhebliches Verkehrschaos, zeitlich längere Verzögerungen und auch Rückstau entstehen. Benutzer des öffentlichen Verkehrs mussten ebenfalls Umleitungen und damit verbundene längere Fahrzeiten in Kauf nehmen. Nicht angeklagt und im Übrigen auch nicht erstellt ist dagegen die Behinderung von Fussgängern. Die Beschuldigte widersetzte sich zusammen mit zahlreichen Mitdemonstranten mehreren polizeilichen Aufforderungen, die Brücke zu verlassen. Offensichtlich zielte die Gruppierung darauf ab, die Kundgebung für die bereits anfänglich kommunizierten 2 Stunden (bis 14.00 Uhr, vgl. Urk. 38 S. 3) aufrechtzuerhalten. Die Beschuldigte selber stand teilweise auf der Fahrbahn, teilweise auf dem Tramtrasse und hielt über längere Zeit ein über die Fahrbahn und die Tramschienen gespanntes Transparent. Den Demonstranten und damit auch der Beschuldigten ist indessen zugute zu halten, dass sie gewaltfrei agierten und lediglich passiven Widerstand leisteten. Erheblich verschuldensmindernd ist ferner zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte

- 26 - selbst nur rund 40 Minuten an der Blockade beteiligte und sich hernach problemlos von der Polizei kontrollieren liess. Die objektive Tatschwere wiegt noch klar leicht. 3.1.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist das direktvorsätzliche Handeln der Beschuldigten zu erwähnen, was sich allerdings strafzumessungsneutral auswirkt. Es wäre ihr zudem ohne weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Stark verschuldensrelativierend wirkt sich indessen der Umstand aus, dass sie die Tat nicht primär aus egoistischen Beweggründen beging, sondern hauptsächlich aus Sorge um die aus ihrer Sicht von der Klimakrise bedrohte Umwelt und Gesundheit der Menschheit. Sie handelte mithin aus achtenswerten Beweggründen. Eine darüber hinausgehende kriminelle Energie ist aus ihrem Handeln nicht ersichtlich. 3.1.3. Unter Einbezug der subjektiven Tatkomponenten wird das objektive Tatverschulden erheblich relativiert. Das Gesamtverschulden erweist sich entsprechend als sehr leicht. Die Einsatzstrafe für das Hauptdelikt ist auf 7 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. 3.2. Die Einsatzstrafe ist schliesslich hinsichtlich der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. 3.2.1. Bei der objektiven Tatschwere ist mit Blick auf das Ausmass der verschuldeten Tatbestandsverwirklichung das durch die Norm geschützte Rechtsgut in Erinnerung zu rufen. Art. 239 StGB schützt das Interesse der Allgemeinheit am Funktionieren öffentlicher Dienste. Durch die Blockade an einem Nadelöhr des zürcherischen Tramverkehrs wurde der Betrieb von nicht weniger als fünf Trambahnlinien mehr als nur kurzzeitig in beide Richtungen unterbrochen. Dies führt notorisch dazu, dass die Verkehrsmittel umgeleitet – was nur begrenzt möglich ist – oder vorzeitig gewendet werden müssen, was regelmässig mit Verspätungen und Ausfällen einhergeht. Der Trambetrieb wurde hingegen nicht gänzlich aufgehoben und es sind ohne weiteres schwerwiegendere Störungen des öffentlichen Ver-

- 27 - kehrsbetriebs denkbar. Im Übrigen kann auf das bereits hiervoor zur Nötigung Erwogene verwiesen werden (s. dazu vorn E. IV.3.1.1.). 3.2.2. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt das bereits Gesagte (s. vorn E. IV.3.1.2.). Es liegt auch hinsichtlich des Verstosses gegen Art. 239 StGB direkter Vorsatz vor. Die achtenswerten Beweggründe auf Seiten der Beschuldigten wirken sich sodann auch hier erheblich verschuldensmindernd aus. 3.2.3. Angesichts des wiederum sehr leichten Tatverschuldens wäre für die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, bei isolierter Betrachtung eine Einsatzstrafe von 6 Tagessätzen angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist – insbesondere aufgrund des sehr engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhangs zur Nötigung – die Einsatzstrafe für das Hauptdelikt nur massvoll um 3 Tagessätze auf 10 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 3.3. Sodann ist die Täterkomponente zu beurteilen. Die Beschuldigte ist in einem kleinen Dorf in der Romandie aufgewachsen, wo sie auch die Schule besucht hat. Nach dem Studium der medizinischen Geisteswissenschaften in London absolvierte sie in der Schweiz die Ausbildung zur Hebamme (Prot. I S. 10 ff.). Als solche ist sie auch heute berufstätig und verdient in kürzlich reduziertem Pensum rund Fr. 4'500.– pro Monat (Fr. 4'200.– pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn; Prot. II S. 7 f.). Die Krankenkassenprämien betragen monatlich Fr. 600.– und ihre Wohnkosten belaufen sich auf Fr. 1'000.– pro Monat. Die Steuern betragen im Jahr 2022 Fr. 7'043.– (Prot. II S. 8 f.; Urk. 60). Sie ist ledig, hat keine Kinder und lebt in einer Wohngemeinschaft (Prot. I S. 10 ff.; Prot. II S. 7). Vorstrafen weist die Beschuldigte wie erwähnt keine auf (Urk. 57). Nach dem Gesagten sind aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich. Die Beschuldigte ist nur hinsichtlich ihrer Anwesenheit auf der Brücke geständig, was sich allerdings aufgrund der Beweisfotos auch nicht bestreiten liess. Sie ist allerdings nicht geständig, sich unerlaubt dort aufgehalten zu haben. Entsprechend steht unter diesem Gesichtspunkt eine Strafminderung ausser Frage. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente somit neutral aus. Es bleibt somit bei der Gesamtstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe.

- 28 - 4. Tagessatzhöhe In Anbetracht der vorgenannten finanziellen Verhältnisse erscheint in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 StGB ein Tagessatz von Fr. 100.– angemessen. 5. Vollzug 5.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren gemäss Art. 42 StGB in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Abs. 2). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte in subjektiver Hinsicht für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). 5.2. Die Beschuldigte weist wie gesagt keine Vorstrafen auf. Auch sonst sind keine Umstände erkennbar, die gegen eine günstige Legalprognose sprechen. Vielmehr dürfte das vorliegende Strafverfahren, insbesondere auch die auszufällende Geldstrafe, die Beschuldigte genügend beeindrucken, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie sich künftig wohlverhalten wird. Mit der Staatsanwaltschaft ist ihr somit der bedingte Vollzug zu

gewähren und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen. V. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss

- 29 - Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Nachdem die Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihr die Kosten des Vorverfahrens und diejenigen des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Für das erstinstanzliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 424 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b GebV OG sowie § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt gemäss Kostenblatt Fr. 1'000.– (Urk. 12). 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Berufung der Staatsanwaltschaft – abgesehen von einer minimalen Abweichung hinsichtlich der Tagessatzhöhe – gutzuheissen ist, sind der unterliegenden Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 4. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 GebV OG, § 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG sowie § 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 5. Entschädigungen sind der Beschuldigten ausgangsgemäss keine zuzusprechen. Demgemäss ist auch die vorinstanzlich zugesprochene Parteientschädigung für die Kosten ihrer anwaltlichen Verteidigung (Urk. 45 S. 29 f.) ersatzlos aufzuheben. Es wird erkannt:

E. 6

Dezember 2022 wies die Verteidigung allerdings darauf hin, dass die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Zürichs mit Beschluss vom 14. November 2022 in ähnlich gelagerten Straffällen betreffend Verkehrsblockaden von Klimaaktivisten zwei Ausstandsbegehren gegen den auch am vorliegenden Ersturteil mitwirkenden Bezirksrichter lic. iur. B._____ gutgeheissen habe, dies nachdem er aufgrund von Äusserungen im Rahmen der jeweiligen mündlichen Urteilserläuterungen den Anschein der Befangenheit erweckt habe. Entsprechend bat die Verteidigung um Mitteilung, ob die hiesige Kammer Bezirksrichter lic. iur. B._____ vor diesem Hintergrund auch in der vorliegenden Strafsache

- 4 - als befangen betrachte, werde doch für diesen Fall beantragt, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten, nachdem es sich beim angefochtenen Urteil um ein nichtiges Urteil handeln würde (Urk. 49; Urk. 50/1-2). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 teilte der Verfahrensleiter den Parteien mit, dass die Beschuldigte mit Blick auf die genannten Beschwerdeverfahren nicht beschwert sei, weshalb diese – nachdem die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren keinen Ausstandsgrund geltend mache, sondern gegen das Urteil appelliert habe – der zweitinstanzlichen Beurteilung nicht entgegenstünden (Urk. 51). Mit Eingabe vom 30. Januar 2023 (Urk. 53) reichte die Verteidigung ferner verschiedene Unterlagen ins Recht, welche als Urk. 54/1-2 zu den Akten genommen wurden. Die mit selbiger Eingabe gestellten Beweisergänzungsanträge betreffend Befragung von Dr. med. C._____ und D._____ sowie betreffend Anfrage bei der Staatsanwaltschaft über die Zahl der im Zusammenhang mit der Demonstration vom tt. Juni 2020 auf der Zürcher E._____ -brücke verfügten Nichtanhandnahmen und

Verfahrenseinstellungen resp. erlassenen Strafbefehle wurden mit Präsidialverfügung vom 6. Februar 2023 einstweilen abgewiesen (Urk. 55). 3. Am 19. Januar 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 11. April 2023 vorgeladen (Urk. 52). Anlässlich derselben stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 4 f.). 4. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird bei Erhebung einer Berufung die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Staatsanwaltschaft hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten, weshalb dieses ganzheitlich zu überprüfen ist. II. Sachverhalt 1. Im zur Anklage erhobenen Strafbefehl vom 1. Dezember 2021 wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, am tt. Juni 2020 als Teilnehmerin einer unbewilligten Demonstration mit über 250 Personen, welche mehrheitlich der Gruppierung "F._____" angehörten, die E._____-brücke in Zürich für jeglichen

- 5 - Verkehr gesperrt zu haben, indem sie sich auf beiden Seiten der Brücke quer über die ganze Breite auf den Boden gesetzt hätten. Trotz der polizeilichen Abmahnung um 12.23 Uhr seien 255 Personen in der Blockade zurückgeblieben, welche allesamt von den Polizeibeamten hätten kontrolliert und teilweise von der Brücke weggetragen werden müssen. Als Folge dieser Aktion, welche bis ungefähr 15.30 Uhr gedauert habe, sei es sämtlichen Motorfahrzeuglenkern und Benutzern des öffentlichen Verkehrs verunmöglicht worden, die Limmat zu überqueren. Dadurch seien sie genötigt worden, entweder einen Umweg einzuschlagen oder die ganze Zeit der Blockade im Fahrzeug im Stau zu verbringen. Überdies hätten die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) durch die Blockade eine Betriebsstörung von ca. 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr erlitten, wobei während dieser Zeit keine Tramzüge die E._____-brücke hätten passieren können. Die Beschuldigte sei Teilnehmerin dieser Demonstration gewesen, wobei sie sich auf der Fahrbahn aufgehalten und der Aufforderung der Polizei, die Blockade aufzuheben und die Fahrbahn zu verlassen, nicht nachgekommen sei, sondern von Polizeibeamten von der Brücke habe geleitet werden müssen. Dadurch habe sie wissentlich und willentlich den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr behindert, um mit ihrer Blockade auf die Umweltproblematik aufmerksam zu machen (Urk. 7 S. 3). 2. Hinsichtlich der Grundsätze der Beweiswürdigung kann – abgesehen davon, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" in Art. 10 Abs. 3 StPO und nicht wie im angefochtenen Entscheid zitiert in Art. 10 Abs. 1 StPO (Unschuldsvermutung) verankert ist – auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 10 f.). 3. Die Vorinstanz hat den Inhalt der im Recht liegenden Urkundenbeweise – insbesondere den Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 6. August 2020 (Urk. 1) und die polizeiliche Fotodokumentation vom tt. Juni 2020 (Urk. 3) – wie auch die von der Beschuldigten in der Strafuntersuchung (Urk. 4) und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 12 ff.) gemachten Aussagen bereits ausführlich dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 45 S. 6 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb die Beschuldigte im Wesentlichen bei ihrem bisherigen Standpunkt (Prot. II S. 9 f.). Hinsichtlich der Dauer ihres Aufenthalts auf der

- 6 - E._____-brücke gab sie ergänzend zu Protokoll, sie könne sich nicht mehr genau erinnern, wie lange sie sich dort aufgehalten habe. Es sei vielleicht eine Stunde gewesen. Der "offizielle" Teil der Demonstration habe ca. 30 - 40 Minuten gedauert, danach seien beide Seiten der Brücke von Polizeifahrzeugen blockiert worden (Prot. II S. 10 ff.). 4. Gemäss zutreffender Feststellung der Vorinstanz (Urk. 45 S. 13) lässt sich dem Polizeirapport (Urk. 1 S. 2 f.) in Kombination mit der besagten Fotodokumentation (Urk.

3 S. 1 ff.) entnehmen, dass am tt. Juni 2020 auf der E.____-brücke in Zürich, bei welcher es sich gerichtsnotorisch um eine zentrale Verkehrsachse handelt, eine Demonstration der Gruppierung "F.____" stattgefunden hat. Weiter ist zu erkennen, dass die Brücke polizeilich gesperrt wurde und sich die Demonstrierenden – teils auf der Fahrbahn teils auf den Tramgleisen – auf den Boden setzten, wodurch weder Motofahrzeuge noch Tramzüge die E.____-brücke passieren konnten. Unter diesen Umständen ist mit der Vorinstanz erstellt, dass der gesamte über die E.____-brücke fliessende Individualverkehr umgeleitet bzw. der Trambetrieb der darüber führenden Tramlinien 2, 5, 8, 9 und 11 der VBZ – zumindest im Bereich der Demonstration – zwischenzeitlich eingestellt werden musste und dass die Automobilisten bzw. Trampassagiere, welche die Limmat über die E.____-brücke überqueren wollten, entweder Umwege in Kauf nehmen oder warten mussten. 5. Anhand der Aufnahmen in der Fotodokumentation, welche in den Fotos 15 - 21 eine rot umkreiste Person zeigen, bei der es sich eingeständenermassen um die Beschuldigte handelt (vgl. Urk. 4 S. 4 f.; Prot. I S. 15 f.), ist sodann zweifelsfrei festzuhalten, dass die Beschuldigte an der Demonstration auf der E.____-brücke anwesend war. Dies wird von ihr denn auch nicht in Abrede gestellt (Urk. 4 S. 4 f.; Prot. I S. 12 ff.; Prot. II S. 9 ff.). 5.1. In zeitlicher Hinsicht kam die Vorinstanz zum Schluss, dass sich anhand der nur teilweise vorhandenen Zeitstempel auf den einzelnen Aufnahmen der Fotodokumentation (konkret Urk. 3 Fotos 17 - 19) ein Aufenthalt der Beschuldigten auf der Fahrbahn der E.____-brücke nur im Zeitraum von 13.06 Uhr bis 13.47 Uhr, mithin während 41 Minuten, erstellen lasse. Davon ist aufgrund der Beweis-

- 7 - lage auch vorliegend auszugehen, wobei auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 8 f. und S. 13 f.). Erstellt und unbestritten geblieben ist sodann der Umstand, dass die Polizei die Demonstranten in mehreren Durchsagen ermahnte, die Fahrbahn und die Tramschienen freizugeben, wobei nach Ablauf eines Ultimatums (Demonstration zunächst noch 15 Minuten, dann noch 5 Minuten toleriert) unter vorgängiger Androhung von Personenkontrollen und Verzeigungen wegen Nötigung und Störung des öffentlichen Verkehrs schliesslich um 12.39 Uhr kommuniziert wurde, die Zeit der vorübergehend tolerierten unbewilligten Demonstration sei abgelaufen und dass bei den verbleibenden Teilnehmern mit Personenkontrollen begonnen werde, wobei sich die Beschuldigte – wie dargelegt – auch noch nach diesem Zeitpunkt auf der Fahrbahn der Brücke aufhielt. 5.2. Was die konkreten Umstände ihrer Teilnahme an der Demonstration angeht, ergibt sich aus den aktenkundigen Fotos, dass die Beschuldigte sich mindestens im besagten Zeitraum von 13.06 Uhr bis 13.47 Uhr zusammen mit zahlreichen, teils sitzenden und teils stehenden Demonstranten auf der Fahrbahn der E.____-brücke aufgehalten hat, wobei sie zusammen mit anderen Personen ein Plakat bzw. ein Banner mit der französischen Aufschrift "L'inaction du gouvernement tue" gehalten hat, das über die Fahrbahn und die Tramgleise gespannt wurde (Urk. 3 Fotos 17 - 19, vgl. auch betreffend Banneraufschrift Fotos 3 und 4). Die Beschuldigte und ihre Verteidigung stellten sich im bisherigen Verfahren, so auch an der Berufungsverhandlung, auf den Standpunkt, sie sei bei der Demonstration zusammen mit anderen medizinischen Fachpersonen für die Sicherstellung der Gesundheit der Demonstrationsteilnehmer besorgt gewesen, sozusagen als Sanitätspersonal, wobei dieses anhand der weissen Überzüge erkennbar gewesen sei, und dass sie in dieser Funktion die Demonstrationsteilnehmer mit Wasser versorgt und ihnen mit verschiedenen Tüchern Schatten gespendet habe. Überdies habe diese Personengruppe sicherstellen wollen, dass seitens der Polizei gegen die Demonstranten keine Gewalt wie Verdrehen der Arme oder Drücken auf die

Halsschlagader angewendet werde und dass für den Fall eines medizinischen Notfalls entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung steht (Urk. 4 S. 4; Prot. I S. 13 ff.; vgl. auch Urk. 36 S. 5; Prot. II S. 9 ff.; Urk. 64 S. 13 ff.). Mit den Fo-

- 8 - tos konfrontiert, auf welchen sie das besagte Plakat hält, woraus laut Staatsanwaltschaft abzuleiten sei, dass sie durchaus aktiv mitdemonstriert habe, gab die Beschuldigte an, sie habe dieses Plakat nur kurzzeitig zu Demonstrationszwecken gehalten, "vielleicht 5 Minuten oder so". Danach habe sie das Plakat dazu verwendet, um den anderen Demonstrationsteilnehmern Schatten zu spenden (Prot. I S. 15). Weiter stellt sie sich auf den Standpunkt, dass die Gruppe von Personen, welche wie sie als medizinische Hilfspersonen an der Demonstration teilgenommen hätten, abweichend von der allgemeinen Weisung, die Brücke zu verlassen, von der Polizei vor Ort die Erlaubnis erhalten habe, bei den Demonstranten auf der Brücke zu bleiben. Deshalb sei auch sie in dieser Funktion geblieben (Urk. 4 S. 4; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 9 f.). 5.3. Die von der Beschuldigten vorgetragene Version, wonach sie nicht eigentlicher Teil der Blockade der E.____-brücke gewesen sei, sondern vorwiegend als medizinische Fachperson für die Demonstranten auf der Brücke aufgetreten sei, erscheint mit der Vorinstanz als unglaubhaft. Dagegen spricht nicht nur, dass das von ihr während längerer Zeit gehaltene, über die Fahrbahn und die Tramschienen gespannte Transparent mit der Aufschrift "L'inaction du gouvernement tue" klar ein politisches Statement enthält, das offenkundig zu Demonstrationszwecken präsentiert wurde und nicht etwa dazu diente, den "eigentlichen" Demonstranten Schatten zu spenden. Dies ist aus den aktenkundigen Fotos leicht ersichtlich (Urk. 3 Fotos 3, 4, 11, 17 - 19). Dass das Plakat – wenn überhaupt – nur einen dünnen Schatten wirft und sich darin keine Demonstranten befanden, hat im Übrigen schon die Vorinstanz zutreffend festgestellt (Urk. 45 S. 12) und musste in der Detailbefragung letztlich auch von der Beschuldigten eingestanden werden (vgl. Prot. I S. 15 f.). Darüber hinaus kann auch der Argumentation der Beschuldigten hinsichtlich ihrer angeblichen Funktion als medizinische Hilfsperson für die Demonstrationsteilnehmer nicht gefolgt werden. Der bereits erwähnte weisse Überzieher, der die Beschuldigte als solche ausgewiesen haben soll, stellt sich bei näherer Betrachtung nämlich als "Demonstrationsbekleidung" der Gruppe "G.____ - F.____" heraus, was die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Prot. II S. 12). Auf der Internetseite von "F.____ H.____" weist sich diese als Zusammenschluss von Gesundheitsfachleuten aus, welche

- 9 - sich bewusst sind, dass der Klimawandel eine Katastrophe für die Gesundheit darstellt, und die sich vor diesem Hintergrund entschlossen haben, gemeinsam mit "F.____" weltweit umspannende Aktionen des zivilen Ungehorsams zu unterstützen und durchzuführen (https://F.____-H.____.ch/...; vgl. Positionspapier von "G.____", abrufbar unter https://F.____-H.____.ch/wp-content/uploads/Feuille_....pdf; vgl. ferner Facebook-page von "G.____ F.____ Switzerland", https://www.facebook.com/G.____-F.____.ch; besucht am 11. April 2023; ausgedruckt als Urk. 66/1-2 zu den Akten genommen). Entgegen der Verteidigung (Urk. 36 S. 10) ist denn auch in der Aufschrift "La santé" nicht etwa eine Kennzeichnung als veranstaltungseigene Sanitäterin zu sehen. Bei genauerer Betrachtung ist vielmehr die Aufschrift "Rebellion pour la santé" erkennbar. Die Parole ist zudem mit dem Aufdruck "G.____ - F.____" sowie dem Emblem der Gruppierung – der ..., die von "F.____" verwendet wird, ergänzt um eine im Bereich der Medizin oft symbolisch verwendete (dem

sog. Äskulapstab entstammende) Schlange – versehen (vgl. vorgenannte Internetseiten, besucht am

E. 11

und 18) – auch auf den Tramtrassees aufhielten (Urk. 3). Kommt hinzu, dass auch für die Demonstranten deutlich erkennbar war, dass die Polizei aus Sicher-

- 23 - heitsgründen Tramdurchfahrten in unmittelbarer Nähe der Demonstrierenden unterbinden musste.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.